

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Sportverein führt den Namen *Cottaer Fische e.V.* und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 3619 eingetragen.

(2) Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Stadtportbundes Dresden an. Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Stadtportbundes Dresden e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Die Vereinssportart ist Volleyball. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51ff AO). Er ist nichtwirtschaftlicher Natur im Sinne des § 21 BGB. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein versteht sich als mit dem christlichen Menschenbild verbundene Gemeinschaft. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art binden.

(4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem Verein sportlich betätigen, und fördernden Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresschluss.

(5) Aus besonderen Gründen kann eine ruhende Mitgliedschaft bestehen.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
2. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahr trotz zweifacher Mahnung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten;
4. wegen unehrenhafter Handlung.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss ist zwei Wochen zuvor schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen

sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

(8) Nach Austritt ist Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 – Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an den von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und von der Mitgliederversammlung gewählte oder vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für die

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
4. Wahl des Kassenprüfers;
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten;
6. Genehmigung des Haushaltsplanes;
7. Satzungsänderungen;
8. Beschlussfassung der Anträge;
9. Wahl der Mitglieder von satzungsmäßigen vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen;
10. Entlassung des Vorstands;
11. Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der Mitglieder beantragen.

(4) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit 20 v.H. der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die praktische Umsetzung von Wahlen regelt die Wahlordnung (WO). Satzungsänderungen und die Absetzung des Vorstands erfordern die Zweidrittelmehrheit.

(6) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge können nur gestellt werden, wenn 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen

7) Auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist über die Anträge und Wahlen eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer durch Unterschrift beurkundet (i.S.d. §58 Nr. 4 BGB)

§ 7 – Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im juristischen Sinn sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied mit der Leitung zu beauftragen.

§ 9 – Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister sichert die Liquidität des Vereins. Die Buchhaltung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

(2) Eine Rechenschaftsablegung hat zur Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 – Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtportbund Dresden – Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.06.2015 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Cottaer Fische e.V. beschlossen worden.